

## **Richtlinien der Technischen Hochschule Deggendorf im Rahmen des „Deutschlandstipendiums“**

### **Präambel**

Mit dem Deutschlandstipendium will die Bundesregierung begabte und leistungsfähige Studierende unterstützen; sie will herausragende Leistungen honorieren.

Diese Richtlinien dienen der Konkretisierung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens an der Technischen Hochschule Deggendorf

### **§ 1**

#### **Förderfähigkeit**

Gefördert werden können bereits an der Hochschule Deggendorf immatrikulierte Studierende sowie Bewerber, die die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der Technischen Hochschule Deggendorf stehen.

Ein Promotionsstudium ist nicht förderfähig.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, wenn der oder die Studierende eine anderweitige begabungs- und leistungsunabhängige materielle Förderung erhält, sofern die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 € überschreitet.

### **§ 2**

#### **Ausschreibung**

Der Career Service der Hochschule schreibt die zu vergebenden Stipendien einmal jährlich am Jahresende auf der Homepage der Hochschule aus, insbesondere

1. die voraussichtliche Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien
2. die Form der Bewerbung sowie die Stelle, bei der sie einzureichen ist
3. die von den Bewerbern beizubringenden Unterlagen
4. den Ablauf des Auswahlverfahrens
5. den Bewerbungszeitraum.

### **§ 3 Bewerbungsverfahren, Auswahlkommission**

- (1) Die Interessenten für ein Stipendium bewerben sich beim Career Service mit Hilfe des auf der Homepage der Hochschule hinterlegten Bewerbungsformulars, eines Lebenslaufs, dem aktuellem Notenblatt und einem Motivationsschreiben.

- (2) Die Auswahlkommission bestehend aus Präsident, Kanzler, Leitung Institute for International and Academic Affairs, Leitung Career Service entscheidet über die Vergabe der Stipendien. Förderer können in beratender Funktion zu den Sitzungen der Auswahlkommission geladen werden.
- (3) Die ausgewählten Bewerber erhalten zu Beginn der Förderung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid.

### **§ 3**

#### **Auswahlkriterien**

Die Stipendien werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren bisheriger Werdegang hervorragende Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt.

Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
  - a. die Abiturnote
  - b. die besondere Qualifikation, die zum Studium an der Hochschule Deggendorf berechtigt.
2. für immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen
3. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise
4. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement und die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden und Vereinen
5. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft und ein Migrationshintergrund.

### **§ 4**

#### **Beginn, Art, Umfang und Beendigung der Förderung**

- (1) Die Hochschule Deggendorf startet jeweils zum Sommersemester mit der Vergabe der eingeworbenen Stipendien.
- (2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €. Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig, BAföG-Ansprüche bleiben bestehen.
- (3) Das Stipendium wird für den Zeitraum eines Jahres bewilligt. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine erneute Bewerbung des Studierenden möglich.
- (4) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft usw.) ist eine längere Förderung möglich.
- (5) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin
  - die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
  - das Studium abgebrochen hat
  - die Fachrichtung gewechselt hat
  - exmatrikuliert wird.

## **§ 5**

### **Widerruf der Förderung**

Der Bewilligungsbescheid wird mit sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung aller Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, nicht nachkommt oder ein Fall der Doppelförderung vorliegt oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Bei einer Doppelförderung erfolgt der Widerruf der Bewilligung rückwirkend.

## **§ 6 Pflichten der Stipendiaten**

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat

- alle Veränderungen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, z.B. wenn ein Fachrichtungs-, Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.
- zur Teilnahme an der Evaluierung seiner Leistungen und des Stipendienprogramms.

Darüber hinaus erklärt sich der Stipendiat einverstanden,

- an Veranstaltungen im Rahmen des Programms teilzunehmen
- dass Daten zu statistischen Zwecken gespeichert werden und gegebenenfalls an das zuständige Ministerium weitergegeben werden.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Februar 2011 in Kraft.